

Kolloquium im SPB 8a, WS 2020/21

Fall Nr. 2: Nach EuGH, 16.7.2020, Rs. C-80/19, *E.E.*, EU:C:2020:569; lesenswerte Schlussanträge GA M. Campos Sánchez-Bordona, EU:C:2020:230.

E. E. ist litauischer Staatsangehöriger. Seine Mutter, die ebenfalls die litauische Staatsangehörigkeit besaß, hatte den deutschen Staatsangehörigen K.-D. E. geheiratet und zog mit E. E. zu ihm nach Deutschland. Am 4. Juli 2013 errichtete sie vor einer Notarin in Garliava (Litauen) ein Testament, in dem sie ihren Sohn als Alleinerben einsetzte.

Beim Tod der Mutter von E. E., der sich am 18.8.2016 in Deutschland ereignete, war eine Immobilie, nämlich eine Wohnung in Kaunas (Litauen), auf die Erblasserin eingetragen. Am 17. Juli 2017 wandte sich E. E. an eine Notarin in Kaunas und beantragte die Eröffnung des Nachlassverfahrens und die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses.

Am 1. August 2017 lehnte die Notarin die Ausstellung des Nachlasszeugnisses mit der Begründung ab, dass der gewöhnliche Aufenthalt der Erblasserin im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 650/2012 als in Deutschland belegen anzusehen sei.

E. E. erhob gegen diese Ablehnung Klage vor dem Kauno apylinkės teismas (Bezirksgericht Kaunas, Litauen). Mit Entscheidung vom 29. Januar 2018 gab dieses Gericht der Klage mit der Begründung statt, dass die Erblasserin ihre Verbindungen nach Litauen nicht abgebrochen habe. Zu mindestens müsse man davon ausgehen, dass die Erblasserin nicht nur in Deutschland, sondern auch in Litauen ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Darauf kommen es allerdings schon deswegen nicht an, weil die Notarin gar kein Nachlassgericht im Sinne der EuErbVO sei – sie könne nämlich nur unstreitige Tatsachen dokumentieren. Diese würden sodann in das nationale Nachlasszeugnis aufgenommen. Folglich richte sich der Erbfall nach litauischem Recht.

Die Notarin focht diese Entscheidung beim Kauno apygardos teismas (Regionalgericht Kaunas, Litauen) an. Im Rahmen dieses Verfahrens beantragte E. E., eine Erklärung von K.-D. E. zu den Akten zu nehmen, in der dieser angegeben habe, dass er keinen Anspruch auf den Nachlass der Erblasserin geltend mache, und der Zuständigkeit der litauischen Gerichte zugestimmt habe, da in Deutschland kein Nachlassverfahren eröffnet worden sei. E.E. ist der Ansicht, damit stehe einer Durchführung des Nachlassverfahrens in Litauen kein Hindernis (mehr) entgegen.

Mit Entscheidung vom 26. April 2018 hob dieses Gericht die angefochtene Entscheidung auf und wies den Antrag von E. E. zurück. E.E. legte beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens) Kassationsbeschwerde ein.

Ist die litauische Notarin für die Eröffnung des Nachlassverfahrens zuständig?

Hinweis: Litauisches Recht

Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas (Zivilgesetzbuch)

Art. 5.4 sieht vor: „1. Als Ort der Eröffnung der Erbschaft ist der letzte Wohnort des Erblassers anzusehen (Art. 2.12 dieses Gesetzbuchs). 4. Im Streitfall kann der Ort der Eröffnung der Erbschaft vom Gericht auf Antrag der interessierten Parteien unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt werden.“

In Art. 5.66 heißt es: „1. Die Erben, die kraft Gesetzes oder aufgrund eines Testaments erben, können bei dem Notar am Ort der Eröffnung der Erbschaft die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses beantragen. ...“

Lietuvos Respublikos notariato įstatymas (Gesetz über das Notariat)

Art. 1 bestimmt: „Das Notariat besteht aus allen Notaren, denen in Einklang mit diesem Gesetz das Recht verliehen wurde, die unstreitigen subjektiven Rechte natürlicher und juristischer Personen sowie die sich auf sie beziehenden Rechtstatsachen festzustellen und den Schutz der rechtlichen Interessen dieser Personen und des Staates zu gewährleisten.“

Art. 26 sieht vor: „Notare nehmen die folgenden notariellen Handlungen vor: ...

(2) Ausstellung von Nachlasszeugnissen; (...) Tatsachen, die in einem von einem Notar beglaubigten Dokument angeführt werden, gelten als feststehend und bedürfen keines Beweises, solange das Dokument (oder Teile davon) nicht aufgrund eines gesetzlichen Verfahrens für ungültig befunden worden sind.“

Civilinio proceso kodeksas (Zivilprozessordnung)

Art. 444 Abs. 2 bestimmt:

„Das Gericht hört Fälle: (8) die die Annahme des Nachlasses und die Bestimmung des tatsächlichen Ortes der Eröffnung der Erbschaft betreffen.“

Art. 511 Abs. 1 sieht vor:

„Die Vornahme einer notariellen Handlung oder die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Handlung kann in Einklang mit dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren angefochten werden.“